

Synopse

2020.nwgsd.18 Sozialhilfegesetz Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
 Geändert: **761.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
	<p>Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)</p>
	<p><i>Der Landrat von Nidwalden, gestützt auf Art. 25, 26 und 60 der Kantonsverfassung, beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass NG 761.1 (Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 22. Oktober 2014) (Stand 1. März 2019) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 2 Arten der Sozialhilfe</p> <p>¹ Die Sozialhilfe gliedert sich in:</p> <p>1. die generelle Sozialhilfe, welche die fördernde Sozialhilfe und die vorbeugende Sozialhilfe umfasst;</p> <p>2. die individuelle Sozialhilfe, welche die persönliche Sozialhilfe, die wirtschaftliche Sozialhilfe und die Sonderhilfen umfasst.</p>	<p>2. die individuelle Sozialhilfe, welche die persönliche Sozialhilfe, die wirtschaftliche Sozialhilfe und die Alimentenhilfe umfasst.</p>
	<p>Art. 8a Innerkantonale Zuständigkeitskonflikte</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
	<p>¹ Die Direktion entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden über die Zuständigkeit. Die erstangerufene Gemeinde hat ein Gesuch einzureichen.</p> <p>² Gegen den Entscheid der Direktion können die beteiligten Gemeinden binnen 20 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.</p> <p>³ Die erstangerufene Gemeinde ist für die Sozialhilfe vorleistungspflichtig.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen zu innerkantonalen Zuständigkeitskonflikten in einer Verordnung.</p>
<p>Art. 26 Grundsatz</p> <p>¹ Die Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach Art. 7.</p> <p>² Die Aufenthaltsgemeinde ist zur Leistung von wirtschaftlicher Sozialhilfe verpflichtet, solange der Unterstützungswohnsitz der hilfebedürftigen Person nicht feststeht oder wenn eine Person unaufschiebbarer Hilfe bedarf.</p>	<p>² Die Aufenthaltsgemeinde ist zur Leistung von wirtschaftlicher Sozialhilfe verpflichtet (Vorleistungspflicht), solange der Unterstützungswohnsitz der hilfebedürftigen Person nicht feststeht oder wenn eine Person unaufschiebbarer Hilfe bedarf.</p> <p>³ Bestehen zwischen Gemeinden Streitigkeiten über die Zuständigkeit zur Vorleistungspflicht, ist die erstangerufene Gemeinde gemäss Art. 8a vorleistungspflichtig.</p>
<p>Art. 30 Allgemein</p> <p>¹ Es gelten die Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes[SR 851.1].</p> <p>² Werden Personen mit Nidwaldner Kantonsbürgerrecht und mit ausserkantonalem Unterstützungswohnsitz gestützt auf Art. 16 des Zuständigkeitsgesetzes[SR 851.1] unterstützt, ist die Heimatgemeinde kostenersatzpflichtig.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.</p>	<p>Art. 30 Aufgehoben.</p>
<p>3.3 Sonderhilfen</p>	<p>3.3 Alimentenhilfe</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
<p>Art. 31 Alimenteninkasso</p> <p>¹ Der Kanton hat unterhaltsberechtigten Personen Inkassohilfe zu leisten, wenn die Unterhaltspflichtigen ihrer Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. für unterhaltsberechtigte Kinder;2. für gerichtlich getrennte oder geschiedene Ehegatten;3. für unterhaltsberechtigte Ehegatten während der Dauer des Scheidungsprozesses;4. für Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen Partnerschaft nach gerichtlicher Aufhebung des Zusammenlebens;5. für Partnerinnen oder Partner während des Verfahrens der gerichtlichen Auflösung und nach der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. <p>² Die Inkassohilfe setzt einen anerkannten Rechtstitel voraus.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.</p>	<p>Art. 31 Inkassohilfe</p> <p>¹ Der Kanton hat unterhaltsberechtigten Personen Inkassohilfe gemäss der Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV)[SR 211.214.32] zu leisten.</p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Aufgehoben.</i>2. <i>Aufgehoben.</i>3. <i>Aufgehoben.</i>4. <i>Aufgehoben.</i>5. <i>Aufgehoben.</i> <p>² Die Inkassohilfe wird auch für die vor Einreichung des Gesuchs verfallenen Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen geleistet, sofern diese nicht verjährt sind.</p>
<p>Art. 32 Bevorschussung von Kinderalimenten 1. Anspruch</p> <p>¹ Die Politische Gemeinde hat Unterhaltsbeiträge gegenüber unterhaltsberechtigten Kindern zu bevorschussen, wenn die Unterhaltsbeiträge des Vaters oder der Mutter nicht oder nicht rechtzeitig eingehen.</p> <p>² Die Bevorschussung setzt einen anerkannten Rechtstitel voraus.</p> <p>³ Bevorschusst werden die laufenden Unterhaltsbeiträge, die nach der Unterzeichnung der Inkassovollmacht mit Abtretungserklärung fällig werden.</p>	<p>² Die Bevorschussung setzt einen anerkannten Unterhaltstitel voraus. Der Regierungsrat regelt die anerkannten Unterhaltstitel in einer Verordnung.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
<p>⁴ Es besteht kein Anspruch auf Alimentenbevorschussung, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Lebensunterhalt des unterhaltsberechtigten Kindes anderweitig gesichert ist;2. das unterhaltsberechtigte Kind sich dauernd im Ausland aufhält; oder3. die Eltern tatsächlich zusammen wohnen.	
<p>Art. 33 2. Umfang</p> <p>¹ Die Bevorschussung richtet sich nach dem im anerkannten Rechtstitel genannten und nicht geleisteten Betrag.</p> <p>² Die Bevorschussung erfolgt nur bis zu jenem Betrag, der zur Deckung des angemessenen Lebensunterhalts des unterhaltsberechtigten Kindes erforderlich ist.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Bemessung der Bevorschussung unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)[SR 831.30] in einer Verordnung; er kann Abweichungen vom ELG vorsehen.</p>	<p>¹ Die Bevorschussung richtet sich nach dem im anerkannten Unterhaltstitel genannten und nicht geleisteten Betrag.</p>
<p>Art. 49 Kostentragung 1. Kanton</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten derjenigen Aufgaben, die gemäss diesem Gesetz in seiner Zuständigkeit liegen; vorbehalten bleibt Art. 50 Abs. 3 und 4.</p> <p>² Er hat insbesondere für folgende Aufgaben die Kosten zu tragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die fördernde Sozialhilfe, wenn die Hilfeleistungen kantonal oder überkantonale angeboten werden (Art. 10 Ziff. 2);2. die vorbeugende Sozialhilfe (Art. 13);3. die persönliche Sozialhilfe (Art. 15) unter Vorbehalt von Art. 16;	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
<p>4. das Alimenteninkasso (Art. 31).</p> <p>³ Muss eine Gemeinde gemäss Art. 21 ZUG[SR 851.1] sofortige Hilfe für Ausländerinnen und Ausländer leisten, die sich in der Schweiz aufhalten, hier aber keinen Wohnsitz haben, entschädigt der Kanton der jeweiligen Gemeinde denjenigen uneinbringlichen Betrag, der je Ereignis 50'000 Franken übersteigt.</p>	<p>4. die Inkassohilfe (Art. 31).</p>
<p>Art. 50 2. Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen die Kosten derjenigen Aufgaben, die gemäss diesem Gesetz in ihrer Zuständigkeit liegen; fachliche Unterstützung durch das kantonale Sozialamt haben die Politischen Gemeinden nicht zu entschädigen.</p> <p>² Sie haben insbesondere für folgende Aufgabe die Kosten zu tragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die fördernde Sozialhilfe, wenn die Hilfeleistungen weder kantonal noch überkantonal angeboten werden (Art. 10 Ziff. 1);2. die Schulsozialarbeit (Art. 16);3. die wirtschaftliche Sozialhilfe (Art. 26) unter Berücksichtigung von Abs. 3;4. die Bevorschussung von Kinderalimenten (Art. 32). <p>³ Sie haben dem Kanton die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss Art. 28 Abs. 1 Ziff. 4 zu ersetzen. Für die Berechnung der Gemeindebeiträge sind die Einwohnerzahlen gemäss der kantonalen Einwohnerstatistik des vorangehenden Jahres massgebend.</p> <p>⁴ Bei der Hilfe beim Alimenteninkasso gemäss Art. 31 tragen die Gemeinden die nicht einbringbaren Betreibungs- und Gerichtskosten.</p>	<p>⁴ Bei der Inkassohilfe gemäss Art. 31 tragen die Gemeinden die nicht einbringlichen Kosten Dritter im Zusammenhang mit bevorschussten Kinderalimenten.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
	[Ort] LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsident Landratssekretär 2020.nwgsd.18